



## **Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Krankschreibung per Videosprechstunde auch für unbekannte Versicherte möglich**

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) vom 19.11.2021 zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, wonach es Vertragsärztinnen und Vertragsärzten ermöglicht wird, im Rahmen der Videosprechstunde auch für unbekannte Versicherte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen, ist zum 19.01.2022 in Kraft getreten.

Zuvor war die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nur für der Praxis bereits unmittelbar persönlich bekannte Versicherte im Rahmen einer Videosprechstunde möglich.

Voraussetzung für die Krankschreibung per Videosprechstunde ist weiterhin, dass nach Art und Schwere der Erkrankung eine hinreichende Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde möglich sein muss. Erkrankungen, bei denen eine Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde in Betracht kommen kann, sind nach dem G-BA beispielsweise eine Erkältung, ein Magen-Darm-Infekt und Migräne.

Bei erstmaliger Feststellung der Erkrankung kann eine Krankschreibung per Videosprechstunde für bekannte Versicherte maximal sieben Kalendertage ausgestellt werden. Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt aufgrund früherer Behandlungen nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, kann die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für maximal drei Kalendertage bescheinigt werden. Für den Fall des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit gilt, dass eine Folgebescheinigung nur dann per Videosprechstunde ausgestellt werden darf, wenn bereits zuvor aufgrund einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch den Vertragsarzt oder die Vertragsärztin Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung festgestellt worden ist. Dies bedeutet, dass eine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde nicht möglich ist, wenn bereits die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nur mittelbar persönlich im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgte.

Die oder der Versicherte sollte zudem im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufgeklärt werden.

Wichtig ist außerdem, dass der Versicherte keinen Anspruch auf die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde besitzt, sodass der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin den Versicherten jederzeit auf eine persönliche unmittelbare Untersuchung in der Arztpraxis verweisen kann.